

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **für Sanitätswachdienste des DRK-Ortsvereins Offenbach / Queich e. V.**

#### **§ 1 Geltung der AGB**

Die sanitätsdienstlichen Leistungen des DRK-Ortsvereins Offenbach / Queich e.V. erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden.

#### **§ 2 Zustandekommen des Vertrages**

Auf Grundlage der mit der Anfrage des Veranstalters übermittelten einsatzrelevanten Daten unterbreitet der DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. dem Veranstalter ein Vertragsangebot. Der Vertragsabschluss kommt durch die Unterzeichnung des Vertrages durch den DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. sowie durch den Veranstalter zustande.

#### **§ 3 Ermittlung des Bedarfs von Einsatzkräften, Einsatzfahrzeugen sowie Einsatzmaterial**

(1) Der Umfang des im Vertrag vereinbarten Bedarfs von Einsatzkräften, Einsatzfahrzeugen und Einsatzmaterial richtet sich nach den Auflagen der jeweiligen Kommune/Ordnungsbehörde, gesetzlichen Richtlinien, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Stellt der örtlich Verantwortliche des Sanitätswachdienstes des DRK-Ortsvereins Offenbach / Queich e.V. im Rahmen der Bedarfsermittlung in Analogie zum „Maurer Algorithmus“ gegenüber den in den Auflagen getroffenen Regelungen einen Mehrbedarf an Einsatzkräften oder Einsatzfahrzeugen fest, wird der DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e. V. den Veranstalter darauf hinweisen.

(2) Der Veranstalter teilt dem DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. vor Vertragsschluss alle einsatzrelevanten Daten mit. Hierzu zählen insbesondere:

- Art der Veranstaltung,
- Datum der Veranstaltung
- der konkrete Veranstaltungsort,
- das konkrete Veranstaltungsprogramm,
- die erwarteten Teilnehmerzahlen,
- die Dauer der Veranstaltung,
- Inhalt und Umfang einer etwaigen Genehmigung der Kommune/ Kreisverwaltung,
- Inhalt und Umfang etwaiger mit der Genehmigung verbundene Auflagen der Kommune/ Kreisverwaltung,
- besondere Gefährdungspotentiale

- und weitere einsatzrelevante Daten wie z.B. die Anwesenheit von VIPs.

(3) Der Veranstalter aktualisiert die Informationen des DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung und teilt diesem den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand der einsatzrelevanten Daten per Mail mit. Ergeben sich danach für den DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. relevante Änderungen so teilt der Veranstalter diese dem DRK-Ortsverein unverzüglich mit.

(4) Stellt der Einsatzleiter des DRK-Ortsvereins Offenbach / Queich e. V. fest, dass die vertraglich vereinbarte oder eingesetzte Anzahl der Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge den tatsächlichen Anforderungen der Veranstaltung nicht gerecht wird, kann dieser zusätzliche Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge einsetzen. **Die Entscheidung hierüber kann er in dringenden Fällen auch ohne Absprache mit dem Veranstalter treffen. Die Kosten für die zusätzlich eingesetzten Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge werden von dem Veranstalter getragen.**

(5) Der tatsächliche Verbrauch des Einsatzmaterials kann von dem im Voraus berechneten und vertraglich vereinbarten Umfang abweichen. Der Veranstalter trägt die Kosten für sämtliches verbrauchtes Einsatzmaterial.

(6) Bei Veranstaltungen im freien Gelände ohne geeignete Räumlichkeiten wird ein Zelt, Mannschaftstransportwagen oder Krankentransportwagen als Sanitäts- und Aufenthaltsraum mitgenommen und in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Umfang der Leistung des DRK-Ortsvereins Offenbach / Queich e.V.**

Die sanitätsdienstliche Versorgung durch den DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. umfasst die Erstversorgung von Verletzten, akut Erkrankten und Notfallbetroffenen durch lebensrettende Sofortmaßnahmen und Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie die Betreuung bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes einschließlich der Übergabe an diesen. Der DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. kann dazu andere Hilfsorganisationen oder andere DRK-Gliederungen als Erfüllungsgehilfen einbeziehen.

#### **§ 5 Mitwirkungspflichten des Veranstalters**

Im Vorfeld sowie während einer Veranstaltung treffen den Veranstalter folgende Mitwirkungspflichten:

a) Der Veranstalter stellt die operative Bewegungsfreiheit der Einsatzkräfte sicher. Dies umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- **dass zur Verfügung stellen eines Aufenthaltsraums für die Einsatzkräfte bei Veranstaltungen in Gebäuden; sollte kein Raum zur Verfügung stehen, wird ein Zelt 3x4,5m oder Mannschaftstransportwagen mit Liege / Krankentransportwagen als Sanitätsraum mitgenommen**

- das Ausweisen von 3 Aufstell- und Parkflächen für Einsatzfahrzeuge und ggf. für Zelte;

- die Sicherstellung von freien Zu- und Abfahrten für die Einsatzfahrzeuge;

- die Organisation der Bewachung der Einsatzfahrzeuge und weiteren sanitätsdienstlichen Einrichtungen durch Sicherheitskräfte, wenn erforderlich;
  - der Veranstalter sorgt dafür, dass die Einsatzkräfte im Notfall jeden Bereich innerhalb des Veranstaltungsortes erreichen und bei Alarmierung die Veranstaltung auf schnellstem Wege verlassen können.
- b) Der Veranstalter stellt die Verbindung der Sanitäter zur Veranstaltungsleitung sicher. Hierfür benennt der Veranstalter einen vor und während der Veranstaltungslaufzeit jederzeit sicher erreichbaren entscheidungsbefugten Ansprechpartner (mit Handynummer).
- c) Der Veranstalter sorgt für einen Stromanschluss, Toiletten und die Abfallentsorgung.
- d) Der Veranstalter übernimmt die Verpflegung der Einsatzkräfte. Sollte keine ausreichende Verpflegung bereitgestellt werden, berechnet der DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. pro Tag und Einsatzkraft eine Verpflegungspauschale von 20 Euro.**
- e) Der Veranstalter holt notwendige Genehmigungen der jeweiligen Kommune ein und ist für die Einhaltung etwaiger mit der Genehmigung verbundener Auflagen verantwortlich.

## **§ 6 Kosten und Abrechnung**

(1) Die nach Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellten Kosten für die eingesetzten Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie für verbrauchtes Einsatzmaterial können von den vertraglich vereinbarten Kosten abweichen:

- Die in Rechnung gestellten Kosten für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge werden nach der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge berechnet.
- Die in Rechnung gestellten Kosten für Einsatzmaterial sowie die aufgewendeten Energiekosten werden zwar pauschal berechnet. Jedoch behält sich der DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. vor, bei einem ungewöhnlich hohen Verbrauch die Pauschale zweifach in Rechnung zu stellen.

Die Preise für die jeweiligen Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge sowie der Preis für die einfache Pauschale für Einsatzmaterial sowie Energiekosten ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag.

(2) Die Kosten für die Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge werden allein auf Grundlage der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge am Veranstaltungsort berechnet und sind nicht von der Zahl der tatsächlich durchgeführten Hilfeleistungen abhängig.

(3) Sanitätswachdienstliche Leistungen sind umsatzsteuerfrei. Soweit sich die steuerrechtliche Einordnung dieser Leistungen als umsatzsteuerbefreit ändert oder nachträglich Umsatzsteuer auf die Leistungen aus dem mit dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrag erhoben werden, bleibt es dem DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. vorbehalten, die gesetzliche Umsatzsteuer für die Zukunft und die Vergangenheit zu erheben.

(4) Wird der Sanitätswachdienst vom Veranstalter kurzfristig, das heißt binnen weniger als 5 Werktagen, abgesagt, so ist er dennoch zur Erstattung der vereinbarten Kosten verpflichtet. In diesem Fall reduzieren sich die vereinbarten Kosten pauschal um 15 % für ersparte Aufwendungen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, dem DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. eine im Einzelfall höhere Ersparnis nachzuweisen.

(5) Für Sanitätswachdienste, die weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Auftrag gegeben werden, wird nach Erstellung der Abrechnung ein Aufschlag von 50 % auf die in Rechnung gestellten Kosten berechnet. Wird die Veranstaltung weniger als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Auftrag gegeben, beträgt der Aufschlag auf die in Rechnung gestellten Kosten 100 %.

(6) Der in Rechnung gestellte Betrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung durch den DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e. V. zur Zahlung fällig.

### **§ 7 Haftung**

(1) Der DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. haftet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber nicht für Schäden, die Einsatzkräfte des DRK-Ortsvereins Offenbach / Queich e.V. in Ausübung ihrer vertraglich festgelegten Aufgaben verursacht haben. Der Veranstalter stellt den DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. und die von ihm eingesetzten Einsatzkräfte von allen Ansprüchen Dritter frei.

(2) Der DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. haftet nicht für Schäden, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben durch den Veranstalter entstehen. In diesem Falle stellt der Veranstalter den DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. auch von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

### **§ 8 Versicherungen**

Dem DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. obliegt der Abschluss der für den eigenen Einsatz erforderlichen Versicherungen.

### **§ 9 Anzeigepflicht**

Die Vertragspartner verpflichten sich, über Hinweise, die auf eine mögliche Nichteinhaltung des Vertrages oder einzelner Bestandteile hindeuten, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren und in enger Abstimmung eine entsprechende Planung zur Lösung zu entwickeln.

### **§ 10 Vorrang der örtlichen Gefahrenabwehr**

Ein Teil der Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge des DRK-Ortsvereins Offenbach / Queich e.V. sind Teil der öffentlichen Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr. Sie können jederzeit durch die zuständigen Behörden alarmiert werden. Im Falle eines Alarms kann der DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. Einsatzkräfte sowie Einsatzfahrzeuge sofort und ohne weitere Ankündigung von der Veranstaltung abziehen. Der Veranstalter stellt den DRK-Ortsverein Offenbach / Queich e.V. von allen daraus entstehenden Haftungsansprüchen frei.

### **§ 11 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte ein Teil des Vertrages nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Vertragsbestandteile hiervon nicht berührt. Nichtige Vereinbarungen sind nach dem tatsächlichen Willen der Parteien entsprechend auszulegen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, etwaige Auslegungsunterschiede in fairer und partnerschaftlicher Weise zu lösen, wobei die reibungslose Abwicklung der Veranstaltung stets im Vordergrund zu stehen hat.